

TARIFORDNUNG zum Abwasserreglement

(vom 22. Juni 2010; Stand am 1. Januar 2016)

Die Abwasser Uri,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Abwasserreglements vom 22. Juni 2010,

beschliesst:

1. Kapitel: **ANSCHLUSSGEBÜHREN**

Artikel 1 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer.

² Die Anschlussgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1-2½ Zimmerwohnung	CHF	7 000.00
3-4½ Zimmerwohnung	CHF	12 000.00
5 und mehr Zimmerwohnung	CHF	19 000.00

³ Die Anschlussgebühren in Spezialfällen wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen, Tiefgaragen, Garagen usw. legt die Abwasser Uri entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

⁴ Sind mehrere Wohnungen mit der gleichen Abwasserleitung erschlossen, so reduziert sich die Anschlussgebühr ab der 2. Wohnung um 20% der Ansätze gemäss Abs. 2. Als erste Wohnung wird diejenige Wohnung mit der höchsten Einzelbemessung gemäss Abs. 2 bzw. Abs. 3 berücksichtigt.

Artikel 2 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung

¹ Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

- a) einer Grundpauschalen pro Gebäude,
- b) einer Pauschalen pro WC-Einheit und
- c) flächenabhängigen Gebühren entsprechend der Abwasserintensität der gewerblichen oder industriellen Nutzung.

² Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundpauschalen pro Gebäude und die Anschlussgebühren werden nur aufgrund der Geschossflächen berechnet.

³ Die Grundpauschale pro Gebäude bzw. gewerblich oder industriell genutzter Wohneinheit beträgt

CHF 12 000.00

⁴ Die Pauschale pro WC-Einheit beträgt

CHF 2 000.00

⁵ Die geschossflächenabhängigen Gebühren betragen

bei einer Abwasserintensität der Stufe 1	CHF 2.50	pro m ² Geschossfläche
bei einer Abwasserintensität der Stufe 2	CHF 5.00	pro m ² Geschossfläche
bei einer Abwasserintensität der Stufe 3	CHF 7.50	pro m ² Geschossfläche

⁶ Die Stufen der Abwasserintensität werden durch die Abwasser Uri entsprechend dem Verursacherprinzip allgemein festgelegt, in geeigneter Form bekannt gegeben und nach pflichtgemäßem Ermessen auf den Einzelfall angewendet.

⁷ Die Geschossflächen werden gemäss den Bestimmungen der SIA 416/1:2007 Bauwesen, Schweizer Norm SN 504 416/1 "Kennzahlen für die Gebäudetechnik" berechnet.

Artikel 3 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die Anschlussgebühren zusammen aus den Anschlussgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 1 und den Anschlussgebühren für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung gemäss Artikel 2.

Artikel 4 Berechnungsmethode und Höhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legt die Abwasser Uri die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

2. Kapitel: **BENÜTZUNGSGEBÜHREN**

1. Abschnitt: **Grundgebühren**

Artikel 5 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

¹ Die Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer.

² Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1-2½ Zimmerwohnung	CHF	50.00 ¹
3-4½ Zimmerwohnung	CHF	70.00 ¹
5 und mehr Zimmerwohnung	CHF	90.00 ¹

³ Die Grundgebühren in Spezialfällen wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen, Tiefgaragen, Garagen usw. legt die Abwasser Uri entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Artikel 6 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung

¹ Die Grundgebühren bei Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

- a) einer Grundpauschalen pro Gebäude und,
- b) einer Pauschalen pro WC-Einheit.

² Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne WC-Einheit entfallen die Grundgebühren.

³ Die Grundpauschale pro Gebäude bzw. gewerblich oder industriell genutzter Einheit beträgt jährlich

CHF 80.00¹

⁴ Die Pauschale pro WC-Einheit beträgt jährlich

CHF 5.00¹

¹ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24. November 2015; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (Rechnungsperiode 2016)

Artikel 7 Gemischte Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 5 und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung gemäss Artikel 6.

2. Abschnitt: **Mengengebühren****Artikel 8** Berechnungsmethode und Höhe nach Wasserverbrauch

¹ Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

² Die Mengengebühren betragen CHF 1.10 pro m³ Wasser²

Artikel 9 Berechnungsmethode und Höhe nach den zu entwässernden Flächen in die Kanalisation

¹ Die Mengengebühren bemessen sich bei Dächern sowie bei Strassen und Plätzen nach der Grösse und Beschaffenheit (Sickerfähigkeit) der zu entwässernden Flächen. Dabei können bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels Ableitung des Dachwassers sowie beim übrigen Niederschlagswasser mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Abfließen über die Schulter ins angrenzende Gelände die entsprechenden Flächen in Abzug gebracht werden.

² Die jährlichen Mengengebühren betragen

bei öffentlichen Strassen und Plätzen	CHF 1.10 pro m ²
bei privaten, gewerblichen und industriellen Strassen und Plätzen	CHF 0.50 pro m ²
bei Dächern	CHF 0.50 pro m ²

³ Bei der Einleitung von Regenwasser in ein Trennsystem betragen die jährlichen Mengengebühren für die entsprechenden öffentlichen Flächen CHF 0.30 pro m².

⁴ Bei der Einleitung von Regenwasser in ein Trennsystem betragen die jährlichen Mengengebühren für die entsprechenden privaten oder gewerblichen und industriellen Flächen CHF 0.10 pro m².

Artikel 10 Spezielle Benutzungsgebühren

Für die temporäre Einleitung von Abwasser in die Kanalisation und für die Annahme von separat angeliefertem Abwasser legt die Abwasser Uri Benutzungsgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

3. Kapitel: **MIETGEBÜHREN FÜR WASSERZÄHLER****Artikel 11** Berechnungsmethode und Höhe

¹ Die Mietgebühren für Wasserzähler bemessen sich nach den pauschalisierten Beschaffungs- und Installationskosten.

² Die jährlichen Mietgebühren pro Wasserzähler betragen pro

² Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24. November 2015; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (Rechnungsperiode 2016)

- Hauswasserzähler	0.75 Zoll	CHF 45.--
- Hauswasserzähler	1.00 Zoll	CHF 45.--
- Hauswasserzähler	1.25 Zoll	CHF 46.--
- Hauswasserzähler	1.50 Zoll	CHF 48.--
- Hauswasserzähler	2.00 Zoll	CHF 52.--
- Hauswasserzähler	2.50 Zoll	CHF 59.--
- Grosswasserzähler	50 mm	CHF 69.--
- Grosswasserzähler	65 mm	CHF 73.--
- Grosswasserzähler	80 mm	CHF 80.--

³ Für grössere Wasserzähler und für Spezialgrössen legt die Abwasser Uri die Mietgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

4. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Mehrwertsteuer

Die in dieser Tarifordnung aufgeführten Beträge sind ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird auf die Beträge aufgerechnet.

Artikel 13 Vollzug

Der Verwaltungsrat der Abwasser Uri vollzieht diese Tarifordnung. Er kann Vollzugsaufgaben delegieren. Er erlässt dazu ein Reglement.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird das Übergangsreglement für die Abwassergebühren ab 1. Januar 2008 bis zum Inkrafttreten des neuen Abwasserreglements der Abwasser Uri aufgehoben. Zudem werden die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die den Tarifbereich betreffen, gegenstandslos.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen a) Anschlussgebühren

¹ Das neue Recht über die Anschlussgebühren findet Anwendung auf Anschlüsse, bei denen die Abnahme der Abwasseranlagen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung erfolgt.

² Anschlüsse, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements abgenommen wurden, werden nach dem bisherigen Recht der jeweiligen Gemeinde erhoben (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze). Ist das Abnahmedatum nicht bekannt, gilt das Bezugsdatum der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde als Abnahmedatum. Bei An- und Umbauten, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt und realisiert wurden, werden die Anschlussgebühren nach dem bisherigen Recht der jeweiligen Gemeinde erhoben (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze).

Artikel 16 b) Benutzungsgebühren

¹ Das neue Recht über die Benutzungsgebühren findet erstmals Anwendung auf die Rechnungsperiode 2010 mit Bemessungsperiode September 2009 bis September 2010.

² Veranlagungen der Benutzungsgebühren bis und mit Rechnungsperiode 2009 werden nach bisherigem Recht der jeweiligen Gemeinde vorgenommen (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze).

Artikel 17 c) Gebühren gemäss Übergangsreglement

¹ Die Eigentümerschaft kann bei der Abwasser Uri eine anfechtbare Verfügung für die gestützt auf das Übergangsreglement provisorisch veranlagten Gebühren verlangen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts.

² Die Frist zur Einreichung der Veranlagungsbegehren dauert bis am 31. Dezember 2010. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die gestützt auf das Übergangsreglement festgesetzten Gebühren als definitiv veranlagt und werden rechtskräftig.

Artikel 18 Einsprache

Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung bei der Abwasser Uri schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 19 Inkrafttreten

¹ Diese Tarifordnung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Altdorf, 22. Juni 2010

Im Namen der Generalversammlung
Der Verwaltungsratspräsident:

Dr. Heini Sommer

Der Verwaltungsratsvizepräsident:

Rolf Infanger

Beschlossen durch die Generalversammlung am: 22. Juni 2010

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am: 24. August 2010³

³ Fassung gemäss GV-Beschluss vom 24. November 2015, genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Dezember 2015